

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Musterentwurf der Untersuchungshaftvollzugsgesetze der Bundesländer

erarbeitet vom

Strafrechtsausschuss
der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, Vorsitzender

Rechtsanwalt Dr. Alfred Dierlamm, Wiesbaden

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin (Berichterstatterin)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwalt Dr. Tido Park, Dortmund

Rechtsanwalt Thilo Pfordte, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main (Berichterstatter)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau

Rechtsanwalt Frank Johnik, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Juni 2009

BRAK-Stellungnahme-Nr. 17/2009

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundevorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

Inhaltsübersicht

A. Grundsätze

1. Sicherheit und Ordnung der Anstalt als Rechtfertigung für Freiheitsbeschränkungen 5

2. Zuständigkeit für die Anordnung von Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt – Richtervorbehalt 8

B. Einzelne Regelungen 11

I. Rechtsschutz, Belehrungen 11

1. Ausgangslage 11

2. Rechtsschutz 11

II. Verlegung in eine andere Anstalt 13

III. Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen 13

1. Getrennte Unterbringung 13

2. Haftraumgröße 14

3. Unterbringung von Müttern und Kindern 14

IV. Gesundheitsfürsorge, medizinische Leistungen 15

1. Gesundheitsfürsorge allgemein 15

2. Medizinische Versorgung 15

V. Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche	
u.a.	16
1. Besuchsdauer / Besuch von Familienangehörigen und Kindern / Besuche zur Erledigung besonderer Angelegenheiten	16
2. Besuche von Rechtsanwälten und Notaren und Schriftwechsel mit diesen	18
3. Überwachung von Besuchen / Überwachung des Schriftwechsels	20
VI. Zwangsmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene	22
1. Zur Sicherheit und Ordnung in der Anstalt	22
2. Durchsuchung bei der Aufnahme	23
3. Erkennungsdienstliche Behandlung	24
4. Videotechnik	26
5. Besondere Sicherungsmaßnahmen	26
VII. Disziplinarmaßnahmen	30
1. Anordnungskompetenz	30
2. Einzelne Maßnahmen	30
3. Rechtliches Gehör	32
VIII. Datenschutz in der U-Haft	32
1. Allgemeines	32
2. Datenerhebung für Zwecke des Untersuchungshaftvollzuges	29
3. Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten	32
4. Rechte des Betroffenen	32

Nach der Föderalismusreform haben die Bundesländer die Kompetenz, den Untersuchungshaftvollzug und die damit verbundenen Beschränkungen für die Untersuchungsgefangenen insoweit zu regeln, als dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist. Insoweit liegen ein Musterentwurf von 10 Bundesländern für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz (im Folgenden: gLE) sowie Entwürfe einiger Bundesländer für ein entsprechendes Gesetz vor.

Beschränkungen, die zur Sicherung des Haftzwecks erforderlich sind, fallen in die Kompetenz des Bundes. Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts ist in der parlamentarischen Beratung.

Bei den von den Ländern zu regelnden Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sind nach Auffassung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer folgende Kernpunkte zu beachten.

A. Grundsätze

1. Sicherheit und Ordnung der Anstalt als Rechtfertigung für Freiheitsbeschränkungen

Die zu schaffenden Regelungen zur Auferlegung von Beschränkungen haben den Charakter von Aufgabennormen für die Vollzugsbehörde, sie bestimmen maßgeblich die Zulässigkeit (das „Ob“) und die Ausgestaltung (das „Wie“) von Eingriffen. Ausgangspunkt jeder Regelung zur Auferlegung von Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen:

- Untersuchungsgefangene gelten als unschuldig.

- Ihnen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die aus Gründen des Haftzwecks oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

- Im Vollzug der Untersuchungshaft gilt der Grundsatz der möglichst weitgehenden

Annäherung an die tatsächlichen Lebensverhältnisse in Freiheit. Nicht die Untersuchungsgefangenen haben sich an der allgemeinen Praxis oder den allgemeinen Verhaltenbeschränkungen in der Haftanstalt zu orientieren, sondern der Untersuchungshaftvollzug ist einzelfallbezogen an den Grundrechten des als unschuldig geltenden Gefangenen auszurichten (st. Rspr. des BVerfG, zuletzt BVerfG, Beschl. v. 4.2.2009- 2 BvR 445/08).

- Die Behandlung der Untersuchungsgefangenen muss selbst den Anschein vermeiden, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. □

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Beeinträchtigung der Grundrechte der Untersuchungsgefangenen so gering wie möglich gehalten werden.

„Es ist Sache des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Verkürzungen der Rechts von Untersuchungsgefangenen zu vermeiden; die dafür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel hat er aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen“ (nur BVerfG, Beschl. v. 10.1.2009 – 2 BvR 1229/07).

- Voraussetzung für die Zulässigkeit von Grundrechtseingriffen ist eine reale Gefährdung des Haftzwecks oder der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Für das Vorliegen einer solchen Gefahr müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen. Die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbraucht, reicht nicht aus (st. Rspr. des BVerfG, zuletzt BVerfG, Beschl. v. 4.2.2009 – 2 BvR 455/08).

- Vereinfachungen des Funktionsablaufs der JVA und Schwierigkeiten, die die Gewährung von „Freiheiten“ für die Untersuchungsgefangenen mit sich bringen, oder Arbeitserleichterungen rechtfertigen die Auferlegung von Beschränkungen nicht. „Schwierigkeiten bei der Überwachung der Gefangenen sind Lästigkeiten, die grundsätzlich hingenommen werden müssen; denn Grundrechte bestehen nicht nur nach Maßgabe dessen, was an Verwaltungseinrichtungen üblicherweise vorhanden oder an Verwaltungsbrauch „vorgegeben“ ist (st. Rspr. des BVerfG, zuletzt BVerfG,

Beschl. v. 10.102008 – 2 BvR 1229/07).

Diesen Grundsätzen müssen Regelungen Rechnung tragen, die die stets mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbundenen Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorsehen. Die Ausgestaltung der entsprechenden Vorschriften hat sich diesen Grundsätzen unterzuordnen. Dabei kommt dem Zweck der Untersuchungshaft die entscheidende Bedeutung zu.

Einziges Ziel der Untersuchungshaft ist die Sicherung des Strafverfahrens wegen des konkreten Vorwurfs, wie er im Haftbefehl enthalten ist und die Verhinderung weiterer Straftaten (§ 112a StPO). Der Vollzug der Untersuchungshaft hat daher sicherzustellen, dass eine Gefährdung des Haftzwecks ausgeschlossen ist. Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt haben daher, soweit sie über rein organisatorische Regelungen (wie etwa Besuchszeiten etc.) hinausgehen, „dienende“ Funktion. Die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzuges hat sich daher am Haftzweck zu orientieren. Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt als Grundlage für Beschränkungen tritt dahinter zurück und hat nur subsidiären Charakter.

Der Auffangtatbestand der Sicherheit und Ordnung der Anstalt umfasst 2 Bereiche.

Dies sind zum einen unerwartete und unvorhergesehene Ereignisse, wie zum Beispiel die Besuchsverweigerung für einen angetrunkenen oder randalierenden Besucher trotz Besuchsgenehmigung oder besondere Sicherungsmaßnahmen gegenüber einem „außer Kontrolle“ geratenen Gefangenen. Dies betrifft die einmalige sofortige Anordnung von Maßnahmen in einem Einzelfall und zwar sowohl bei Gefährdung des Haftzwecks als auch der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Zum anderen kommen Situationen in Betracht, in denen sich während der Vollzuges konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Untersuchungsgefangener seine „Freiheitsrechte“ missbraucht und dadurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet wird wie z.B. der Missbrauch des Schriftverkehrs durch Bezug oder Verbreitung von Kinderpornografie, die Aufforderung zu Straftaten oder die Verbreitung radikalpolitischen Gedankenguts. Insoweit kommt die dauerhafte

Einschränkung von Freiheitsrechten in Betracht, wie z.B. die Anordnung der Briefkontrolle oder das Verbot des Bezuges bestimmter Publikationen.

2. Zuständigkeit für die Anordnung von Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt - Richtervorbehalt

Beschränkungen, die zur Sicherung des Haftzwecks erforderlich sind, werden von dem zuständigen Haftgericht angeordnet (§ 119 Abs. 6 Satz 1 StPO; § 119 Abs. 1 Satz 3 RegE). Dieser bundesgesetzlich normierte Richtervorbehalt trägt dem Umstand Rechnung, dass weitreichende Eingriffe in Grundrechte des als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen einer unabhängigen richterlichen Instanz vorbehalten sind. Dies entspricht der Systematik der StPO, nach der grundrechtsrelevante Zwangseingriffe im Ermittlungsverfahren - von der Eilkompetenz abgesehen - nur von einem Richter angeordnet werden können. Im Falle der Anordnung im Wege Eilkompetenz ist die Einholung der richterlichen Zustimmung bzw. Genehmigung erforderlich.

Nichts anderes kann und muss für die Anordnungen von Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug gelten. Denn der Grundrechtseingriff wird nicht dadurch weniger tiefgreifend, dass er nicht zur Sicherung des Haftzwecks, sondern aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt angeordnet wird.

Es entstünde eine der Eingriffsintensität in die Grundrechte des Untersuchungsgefangenen nicht entsprechende und sachlich nicht zu rechtfertigende Asymmetrie zwischen Bundes- und Landesrecht, wenn Grundrechtseingriffe zur Sicherung des Haftzwecks nur von einem Richter, solche aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dagegen allein von einer Behörde angeordnet werden könnten, noch dazu ohne obligatorische (nachträgliche) richterliche Bestätigung.

Die Übertragung der Anordnungscompetenz auf die Anstalt bzw. den Anstaltsleiter

mit der bloßen Möglichkeit des Betroffenen, dagegen gerichtliche Entscheidung zu beantragen, entspricht dem System des Strafvollzuges. Die Übernahme von Elementen des Straf- auf den Untersuchungshaftvollzugs verbietet sich jedoch wegen der grundlegenden Unterschiede der Rechtsstellung von Straf- und Untersuchungsgefangenen.

Sollen Untersuchungsgefangenen Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auferlegt werden, ist stets eine Abwägung zwischen den Grundrechten des als unschuldig geltenden Gefangenen und den Interessen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich.

Im Falle der Anordnungscompetenz der Anstalt bzw. des Anstaltsleiters wären die Anstaltsinteressen übergewichtet, eine objektive Abwägung der widerstreitenden Interessen wäre nicht gewährleistet. Der Anstaltsleiter ist interessengebunden.

Er untersteht der Dienstaufsicht, ist weisungsgebunden und daher nicht unabhängig. Er ist der Funktionsfähigkeit „seiner“ Anstalt verpflichtet und an die tatsächlichen (z.B. baulichen und personellen) Gegebenheiten gebunden. „Es ist Sache des Staates, im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Verkürzungen der Rechts von Untersuchungsgefangenen zu vermeiden; die dafür erforderlichen sächlichen und personellen Mittel hat er aufzubringen, bereitzustellen und einzusetzen“ (nur BVerfG, Beschl. v. 10.1.2009 – 2 BvR 1229/07). Die Befugnis zur Durchsetzung dieses Grundsatzes steht dem in die Struktur „seiner“ Anstalt eingebundenen Anstaltsleiter nicht zu. Der Anstaltsleiter hat z.B. keine Befugnis, seinen Dienstvorgesetzten anzuweisen, bestimmte tatsächliche Veränderungen vorzunehmen.

Auch die Vereinfachung und Beschleunigung von Entscheidungsabläufen oder einfachere Arbeitsabläufe können die Übertragung der Anordnungscompetenz auf den Anstaltsleiter nicht rechtfertigen. Ebenso wie Grundrechtsbeschränkungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht allein wegen Lästigkeiten und Verwaltungsbrauch auferlegt werden können, muss ein Mehraufwand im Interesse grundrechtsrespektierender Entscheidungen auch bei der Frage der Anordnungscompetenz hingenommen werden.

Aus alledem folgt, dass auch für den Fall der Auferlegung von Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt der Richtervorbehalt gelten muss. Nur ein unabhängiges Gericht kann eine objektive Abwägung zwischen den möglicherweise erforderlichen Eingriffen in die Grundrechte des Untersuchungsgefangenen und den Interessen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vornehmen und ggf. auch Anordnungen gegenüber der Anstalt zur Wahrung der Grundrechte des Untersuchungsgefangenen treffen. Nur am Rande sei darauf verwiesen, dass nach bisherigem Recht das Haftgericht auch für die Auferlegung von Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zuständig war und es von daher nicht zu besorgen ist, dass dem Anstaltsinteresse nicht genügend Beachtung geschenkt wird.

Daraus sind folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

1. Dem Anstaltsleiter steht für unvorhergesehene und unerwartete Ereignisse eine Eilkompetenz für die Anordnung von Beschränkungen sowohl aus Gründen des Haftzwecks als auch der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu. Für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz gelten die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze der Gefahr im Verzug, d.h., erst wenn das Gericht für eine Eilentscheidung nicht zu erreichen ist, darf der Anstaltsleiter die Anordnung treffen. In diesen Fällen ist die (nachträgliche) richterliche Genehmigung bzw. Bestätigung der Eilanordnung (von Amts wegen) unverzüglich einzuholen. Dies ergibt sich aus dem Richtervorbehalt.

2. Sollten ausnahmsweise über allgemeine organisatorische Regelungen hinausgehende generelle und dauerhafte Beschränkungen allein aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sein, sind diese auf Antrag der Anstalt vom Haftgericht anzuordnen. Dabei ist klarzustellen, dass Voraussetzung für die Anordnung von Beschränkungen stets das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ist.

Die Übertragung der Zuständigkeit für den Untersuchungshaftvollzug auf die Länder

belässt den Ländern die Möglichkeit, den Richtervorbehalt auch für die Anordnungen von Beschränkungen für Untersuchungsgefangene nach Landesrecht vorzusehen.

B. Einzelne Regelungen

Aus der Fülle der Regelungsmaterie können nachfolgend nur einige ausgewählte Bereiche abgehandelt werden. Von daher erhebt die folgende Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

I. Rechtsschutz, Belehrungen

1. Ausgangslage

Die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern bzgl. des Untersuchungshaftrechts einerseits und des Untersuchungshaftvollzugsrechts andererseits darf nicht dazu führen, dass dem Untersuchungsgefangenen im Ergebnis weniger Rechtsschutz gewährt wird als nach geltender Rechtslage. Das würde dem Ziel des Gesetzgebungsvorhabens zuwider laufen, einen zeitgemäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzug fortzuentwickeln. Deshalb ist zunächst zu fordern, dass die Auferlegung von Beschränkungen und Maßnahmen im Rahmen der Untersuchungshaft aus Gründen der Sicherheit und Ordnung weiterhin dem Richter vorbehalten bleibt (siehe dazu oben A. 2.).

2. Rechtsschutz

Die Rechtslage ist durch die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenz komplizierter geworden. Maßnahmen, Beschränkungen und sonstige Entscheidungen, die

Einzelheiten des Untersuchungshaftvollzugs bestimmen, können sowohl vom Gericht – soweit es den Haftzweck betrifft - als auch vom Anstaltsleiter angeordnet werden – soweit die Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt zugrunde liegt, jedenfalls wenn es entgegen der erhobenen Forderung nach dem Richtervorbehalt bei der bisherigen Systematik bleibt.

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Maßnahmen und Beschränkungen im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs einerseits und andererseits die Maßnahmen und Beschränkungen selbst sowie die diesbezügliche Anordnungscompetenz sind nicht mehr in einem Gesetz geregelt. Nach § 119 Abs. 5 StPO-E kann gegen nach dieser Vorschrift ergangene Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen gerichtliche Entscheidung beantragt werden, soweit nicht das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft ist. § 119a Abs. 1 StPO-E bestimmt, dass gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug gerichtliche Entscheidung beantragt werden kann. In den Landesgesetzentwürfen findet sich keine Vorschrift, die auf die jeweilige Regelung in der StPO verweist, die den Rechtsbehelf oder das Rechtsmittel benennt, das dagegen gegeben ist. Die Lage ist für einen nicht juristisch geschulten Durchschnittsbürger und damit für einen durchschnittlichen Untersuchungsgefangenen nicht durchschaubar. Dies gilt erst recht für ausländische Untersuchungsgefangene, die der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig sind.

Der Untersuchungsgefangene muss deshalb möglichst früh darüber ins Bild gesetzt werden, welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen und wie er sie wahrnehmen kann. In die Ländergesetze über den Untersuchungshaftvollzug ist an zentraler Stelle zur Klarstellung eine Vorschrift aufzunehmen, die auf die jeweils einschlägige Regelung in der StPO verweist. Dafür bietet sich die Vorschrift über die Zuständigkeit und Zusammenarbeit an (§ 3 gLE). Im übrigen sollte der Untersuchungsgefangene - analog der neuen Regelungen in der StPO - § 114 b StPO-E - umfassend und schriftlich über diese Rechte bereits bei der Aufnahme in die Haftanstalt (§ 7 gLE) belehrt werden. Diese Information ist ihm auch schriftlich möglichst anhand eines Merkblatts in einer ihm verständlichen Sprache zu erteilen.

II. Verlegung in eine andere Anstalt

Sofern eine Verlegung in eine andere Anstalt (§ 8 gLE) erforderlich ist, ist klarzustellen, dass dem Gefangenen vor der Anordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Eine Verlegung kann empfindlich in die sozialen (Besuchs-) Kontakte des Betroffenen eingreifen, wenn etwa Besuche aus Entfernungsgründen erheblich erschwert oder gar verhindert werden. Den Interessen des Gefangenen kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass er seinen Standpunkt vortragen und dieser auf diese Weise bei der Verlegungsentscheidung mit berücksichtigt werden kann.

III. Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist es Sache des Staates, alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, um Verkürzungen der Rechte des Untersuchungsgefangenen zu vermeiden; die dafür erforderlichen sachlichen und personellen Mittel hat er aufzuringen, bereitzustellen und einzusetzen (vgl. nur BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 10.1.2009 2 BvR 1229/07 m.w.N.).

Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Regelungen für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen:

1. Getrennte Unterbringung

Untersuchungsgefangene sind grundsätzlich einzeln und getrennt von Gefangenen anderer Haftarten unterzubringen.

Eine gemeinsame Unterbringung mit einem oder mehreren Gefangenen ist

nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen zulässig.

Die gegen den Willen des Betroffenen erfolgte gemeinsame Unterbringung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Gefangenen dar, der nur von einem Richter angeordnet oder doch wenigstens genehmigt werden sollte.

Ist aus zwingenden Gründen (z.B. Unbelegbarkeit von Zellen etwa infolge von Wasserschäden) eine gemeinsame Unterbringung unumgänglich, so ist für diese Fälle eine Befristung vorzusehen. Nur die Befristung stellt sicher, dass alle erforderlichen Anstrengungen unternommen werden, um den Anspruch auf Einzelunterbringung durchzusetzen.

2. Haftraumgröße

Die zahlreichen Entscheidungen zur menschenunwürdigen Unterbringung von Gefangenen bei Mehrfachbelegung eines Haftraums (vgl. zuletzt OLG Hamm StV 2009, 262 zum Strafvollzug) geben Anlass, insoweit eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Im Bereich der Untersuchungshaft gilt dies insbesondere für Zugangszellen bei der Aufnahme in die Anstalt und bei Transportzellen.

Es muss gesetzlich festgeschrieben werden, dass jedem Untersuchungsgefangenen, auch bei gemeinsamer Unterbringung, 7 m² Bodenfläche und 16 m³ Raumfläche zur Verfügung steht. Die Achtung der Menschenwürde des als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen gebietet Mindestanforderungen gesetzlich festzulegen.

Bei gemeinsamer Unterbringung muss aus den gleichen Gründen klargestellt werden, dass die Toilette abgetrennt und gesondert entlüftet ist.

3. Unterbringung von Müttern und Kindern

Es ist klarzustellen, dass Mütter mit noch nicht 3 Jahre alten Kindern gemeinsam unterzubringen sind, sofern der Aufenthaltsbestimmungsberechtigte zustimmt. Aus Art. 6 GG folgt, dass es das elementare Recht der Eltern ist, sich um Pflege und Erziehung der Kinder zu kümmern. Gerade Kleinkinder bedürfen der besonderen Zuwendung der Mutter. Nur ein Anspruch auf gemeinsame Unterbringung kann sicherstellen,

dass die Mutter als Erziehungsberechtigte ihrem grundrechtlich geschützten Erziehungsauftrag nachkommen kann und schädliche Auswirkungen für das Kindeswohl für den Fall einer Trennung vermieden werden. Es ist Aufgabe des Staates, die baulichen und personellen Voraussetzungen für die Möglichkeit gemeinsamer Unterbringung von Müttern und Kindern zu schaffen. Fehlende geeignete Haftplätze können den Grundrechtseingriff der Trennung von Mutter und Kind nicht rechtfertigen.

Nur in Ausnahmefällen kann der Anstaltsleiter auf richterliche Anordnung oder im Wege der Eilkompetenz mit nachträglicher richterlicher Genehmigung abweichende Anordnungen treffen.

IV. Gesundheitsfürsorge, medizinische Leistungen

1. Gesundheitsfürsorge allgemein

In vielen Haftanstalten der Bundesrepublik Deutschland sind die hygienischen Verhältnisse mangelhaft. Der Gesetzgeber sollte Mindeststandards festlegen, die den Untersuchungsgefangenen Gesundheitspflege und Körperhygiene ermöglichen. Gibt es kein warmes Wasser in den Hafträumen (wie in vielen Altbauten und in einigen Neubauten) muss tägliches Duschen möglich sein. Ohne die Festlegung von Mindeststandards ist die vorgesehene Regelung § 20 gLE sinnlos.

2. Medizinische Versorgung

Der Untersuchungsgefangene hat das Recht, den Rat eines externen Arztes einzuholen und sich von einem externen Arzt behandeln zu lassen. Das darf nicht von wechselseitigen Schweigepflichtsentbindungen der Ärzte durch den Untersuchungsgefangenen abhängig gemacht werden. Die Ordnung in der Anstalt erfordert es allenfalls im Einzelfall, dass der behandelnde Arzt den Anstaltsarzt über Diagnose und Therapie informiert. Die Forderung nach einer umfassenden wechselseitigen Schweigepflichtsentbindung verstößt im Hinblick auf die vorgesehene Offenbarungsbefugnis bzw. -verpflichtung der Ärzte, Zahnärzte, Angehöriger anderer Heilberufe gegenüber dem Anstaltsleiter (vgl. § 92 Abs. 2 gLE) gegen den Anspruch des Untersuchungsgefangenen auf informationelle Selbstbestimmung.

Der Gesetzgeber sollte auch sicherstellen, dass ein Untersuchungsgefangener nicht auf der Stelle ohne erforderliche medizinische Hilfe ist, wenn er im Verlauf einer medizinischen, insbesondere einer stationären Behandlung aus der Haft entlassen wird.

V. Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche u.a.

Soweit der gLE hinsichtlich der Außenkontakte Einschränkungen und Eingriffe zulässt und diese in die Zuständigkeit des Anstaltsleiters stellt, gelten zunächst die eingangs angestellten allgemeinen Überlegungen zum Richtervorbehalt (s.o.), dem auch und gerade im Hinblick auf die von Untersuchungsgefangenen als besonders massive Eingriffe erlebten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen bei ihren Kontakten mit der Außenwelt Geltung zu verschaffen ist. Denn der Grundrechtseingriff realisiert sich nicht allein durch die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen, sondern auch durch die Art und Weise der Überwachung.

1. Besuchsdauer / Besuch von Familienangehörigen und Kindern / Besuche zur Erledigung besonderer Angelegenheiten

a)

Die in § 33 S. 2 gLE vorgesehene Besuchsdauer von insgesamt zwei Stunden monatlich stellt eine Verbesserung der in §§ 24, 25 UVollzO getroffenen Regelung dar, die im Ergebnis lediglich eine Stunde Besuchszeit vorsah. Dies ist zu begrüßen. Ungeachtet dessen ist im Hinblick auf die gravierenden Auswirkungen der Inhaftierung auf die sozialen und familiären Bindungen des Untersuchungsgefangenen zu fordern, die Besuchszeit auf eine Stunde wöchentlich zu erhöhen.

b)

Eine unzureichende Ausgestaltung haben die Besuche von Angehörigen erfahren. § 33 Abs. 2 gLE beschränkt sich auf die Feststellung, dass Besuche zu Angehörigen besonders gefördert werden. Nach der Entwurfsbegründung soll diese Regelung die Haftanstalt verpflichten, aktiv auf die

Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kontakte hinzuwirken und die Schwierigkeiten abzubauen, die sich aus der Haftsituation und der abrupten Trennung für das Verhältnis zu Angehörigen ergeben können. Der Gegenstand der Regelung beschränkt sich – gleichsam programmatisch – auf eine „Hinwirkungspflicht“ bezüglich der Aufrechterhaltung und Pflege familiärer Bindungen. Ein Recht auf Besuche von Familienangehörigen in einem den Grundsatz von § 33 S. 2 gLE (zwei Stunden monatlich) übersteigenden Umfang lässt sich ihr nicht entnehmen. Die Verankerung eines solchen Anspruchs im Gesetz wäre indes notwendig gewesen, um den Vorgaben der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des besonderen Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) Rechnung zu tragen. Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, dass es Aufgabe des Staates ist, in Wahrung dieses besonderen Schutzes nachteilige Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf die Kommunikation des Untersuchungsgefangenen mit seinen Angehörigen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begrenzen. Dabei hat es darauf hingewiesen, dass dem Begehren eines Gefangenen auf einen einstündigen Angehörigenbesuch nicht mit dem Hinweis auf mangelnde Raum- oder Personalkapazitäten entgegengetreten werden könne. Es ist geboten, diese Wertungen in den gemeinsamen Entwurf der Länder zu inkorporieren und ein Recht des Untersuchungsgefangenen auf einen einstündigen Angehörigenbesuch pro Woche (in Anrechnung auf die Gesamtbesuchszeit, § 33 Abs. 2 gLE) aufzunehmen.

c)

Änderungsbedarf besteht zusätzlich im Hinblick auf die Besuche der leiblichen bzw. im Haushalt des Untersuchungsgefangenen lebenden Kinder unter 14 Jahren. Gerade Kinder leiden unter der plötzlichen Trennung von einem Angehörigen regelmäßig in besonderer Weise; die Inhaftierung kann zu dauerhaften Schäden und Irritationen im Verhältnis zu dem inhaftierten Elternteil zu führen. Kinder sind regelmäßig weitaus weniger in der Lage, die Haftsituation zu begreifen und zu verarbeiten. Dem ist durch erweiterte Besuchsmöglichkeiten Rechnung zu tragen, die es gewährleisten, dass die Beziehung zwischen Elternteil und Kind im Rahmen der Besuche auch unter den besonderen Bedingungen einer Haftsituation erfahrbar wird und gepflegt werden kann, beispielsweise im Rahmen von Spielstunden. Das Postulat nach erweiterten Besuchsmöglichkeiten für Kinder folgt auch aus der Tatsache, dass sich die Bundesrepublik Deutschland durch die Ratifizierung der UNO-Kinderkonvention (BGBl. 1992 II, S. 121) dazu verpflichtet hat, das Recht des Kindes zu achten, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt

ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht (Art. 9 Abs. 3). Geboten ist die Verankerung eines Rechts auf wöchentliche Besuche von Kindern mit zwei Stunden Besuchszeit.

d)

Nach § 33 Abs. 3 gLE sollen weitere Besuche zugelassen werden, wenn diese der Erledigung persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten dienen, die der Untersuchungsgefangene nicht schriftlich oder durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können. Diese als Soll-Vorschrift ausgestaltete Regelung wird in der Praxis dazu führen, dass Untersuchungsgefangene zur Erledigung derartiger Angelegenheiten primär auf die allgemeine Besuchsregelung verwiesen und zusätzliche Besuche demgegenüber nur ausnahmsweise gestattet werden. Dies wird auch dadurch befördert, dass die Kriterien für die Ablehnung entsprechender Besuche, namentlich die Möglichkeit der schriftlichen Erledigung bzw. der Erledigung über Dritte, überaus unbestimmt sind. Der dem Entwurf zugrunde liegenden Wertung, nach der neben der allgemeinen Besuchsregelung Besuche zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten gerade möglich sein „sollen“, wird damit im Ergebnis keine praktische Geltung verschafft. Vorzugswürdig erscheint eine Regelung, nach der solche Besuche gestattet „werden“, es sei denn diese gefährden den Haftzweck oder die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt oder dienen nicht der Erledigung der betreffenden Angelegenheiten. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich bei derartigen Besuchen im Regelfall um überwachte Besuche handeln wird, so dass Fälle des Vorschiebens besonderer Besuchsgründe unmittelbar und zuverlässig erkannt und entsprechende Besuche unverzüglich abgebrochen werden können.

2. Besuche von Rechtsanwälten und Notaren und Schriftwechsel mit diesen

Die Regelungen des gLE zur Ausgestaltung von Besuchen von Rechtsanwälten und Notaren, die nicht Verteidiger sind, begegnet erheblichen Bedenken.

a)

In mehrfacher Hinsicht bleibt der Schutz der Vertraulichkeit des Verhältnisses

zwischen diesen Berufsträgern und dem Untersuchungsgefangenen hinter den für den Verteidiger geltenden Regelungen zurück. So bezieht sich das Verbot der Besuchsüberwachung (§ 35 Abs. 4 gLE) wie auch das Verbot der inhaltlichen Überprüfung der mitgeführten Unterlagen (§ 34 S. 3 gLE) ausschließlich auf die Besuche des Verteidigers bzw. der von ihm mitgeführten Unterlagen. Anders als beim Verteidiger kann die Übergabe von für die Erledigung einer Rechtssache erforderlichen Unterlagen bei Rechtsanwälten und Notaren von der Erlaubnis des Anstaltsleiters abhängig gemacht werden (§ 35 Abs. 5 S. 3 gLE). Anders als beim Verteidiger (§ 37 Abs. 2 gLE) ist der Schriftwechsel mit Rechtsanwälten und Notaren Gegenstand der Überwachung. Die Begründung des gLE hebt diese abweichenden Kontrollmöglichkeiten hervor und rechtfertigt diese Divergenz mit der allgemeinen Erwägung, wonach die für Verteidiger im Interesse der Wahrung einer effektiven Verteidigung geltenden Regelungen nicht auf Rechtsanwälte und Notare übertragen werden können. Hinsichtlich der Möglichkeit, Besuche von Rechtsanwälten und Notaren zu überwachen verweist die Entwurfsbegründung darauf, dass bei diesen Besuchen nicht in gleichem Maße wie bei Verteidigerbesuchen das Bedürfnis nach einem unüberwachten Gedankenaustausch gegeben sei.

b)

Diese Regelungen sind nicht haltbar. Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedentlich die besondere Schutzbedürftigkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen einem Mandanten und einem Rechtsanwalt oder Notar hervorgehoben. Diese hat in den Regelungen zum Geheimnisschutz (§ 203 StGB) und in der Anerkennung der Zeugnisverweigerungsrechte von Rechtsanwälten und Notaren (§ 53 StPO) ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden. Diese Schutzbedürftigkeit erleidet keine Einbuße dadurch, dass der Mandant sich zur Sicherung der Durchführung eines Strafverfahrens in staatlichem Gewahrsam befindet. Dass für den Kontakt mit einem Verteidiger – wie auch die Entwurfsbegründung hervorhebt – keine Einschränkungen gelten, erklärt sich aus dem Recht des Beschuldigten auf eine effektive Verteidigung und den insoweit im Strafverfahren geltenden Besonderheiten. Diese Besonderheiten gestatten es im Gegenschluss jedoch nicht, den Schutz der Vertraulichkeit der Mandatsbeziehung zu anderen Rechtsanwälten und Notaren zu relativieren. Auch in diesen Vertrauensverhältnissen besteht – entgegen der insoweit nicht weiter begründeten Position der Entwurfsbegründung - in gleicher Weise das Interesse an einem unüberwachten Gedankenaustausch.

Die im Entwurf vorgenommene Differenzierung lässt sich auch nicht mit solchen allgemeinen Erwägungen begründen, die den Bundesgesetzgeber in jüngerer Vergangenheit dazu veranlasst haben, beispielsweise bei der Neuregelung der akustischen Raumüberwachung eine Differenzierung zwischen den genannten Berufsgruppen bei strafprozessualen Eingriffsnormen einzuführen. Abgesehen davon, dass bereits gegen diese Differenzierung durchgreifende Bedenken bestehen, können die ihnen zugrundeliegenden, auf Eingriffsbefugnisse zu Zwecken der Erkenntnisgewinnung bezogenen Erwägungen nicht auf die Ausgestaltung der Untersuchungshaft übertragen werden. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwieweit die im gLE enthaltene allgemeine Relativierung der Vertraulichkeit in der Mandatsbeziehung zu Rechtsanwälten und Notaren für die Erreichung der Haftzwecke oder die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Haftanstalt geboten oder auch nur förderlich sein könnte. Sie verstößt in dieser Form gegen den allgemeinen in § 5 gLE niedergelegten Grundsatz der Vollzugsgestaltung, nach dem das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist. Zu diesen gehört im Hinblick auf die betreffenden Mandatsbeziehungen unabdingbar die Vertraulichkeit der Kommunikation.

c)

Anderes kann nur dann gelten, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kommunikation zwischen dem Untersuchungsgefangenen und seinem Rechtsanwalt bzw. Notar zu Zwecken missbraucht wird, die eine Gefährdung der Haftzwecke bzw. der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt begründen. Dementsprechend ist der gLE dahingehend zu ändern, dass für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren dieselben Regelungen gelten wie für die Freiheit von Kontrollen bei Besuchen von Verteidigern und erweiterte Kontrollbefugnisse bei Besuchen von Rechtsanwälten und Notaren nur dann bestehen, wenn konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Missbrauch des Kommunikationsverhältnisses bestehen.

3. Überwachung von Besuchen / Überwachung des Schriftwechsels

a)

Gemäß § 35 Abs. 2 gLE soll es möglich sein, Besuche akustisch zu

überwachen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

Auch hier bestehen Bedenken gegen die Anordnungszuständigkeit des Anstaltsleiters. Bei der akustischen Überwachung handelt es sich um einen gravierenden Eingriff in die Rechte des Untersuchungsgefangenen. In sämtlichen anderen Regelungskontexten (StPO, Polizeigesetze der Länder) obliegt die Anordnung akustischer Überwachungsmaßnahmen stets einem Richter. Es ist nicht ersichtlich, warum im Rahmen der Untersuchungshaft anderes gelten könnte.

Nicht tragbar ist überdies, dass nach dem gLE bei der akustischen Überwachung (§ 35 Abs. 2) anders als bei der optischen Überwachung (§ 35 Abs. 1) keine Unterrichtung der Betroffenen Besuchsteilnehmer vorgesehen ist. Bei dieser Überwachung handelt es sich nicht um einen Eingriff zur Ermittlung von Erkenntnissen, dessen Erfolg durch die Mitteilung gegenüber den Betroffenen gefährdet sein könnte. Vielmehr dient er der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Für deren Gewährleistung ist die Heimlichkeit der Überwachung keine Bedingung. Überdies besteht die Gefahr, dass bei Vornahme einer heimlichen Überwachung personenbezogene Daten, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung zuzuordnen sind, erfasst werden.

b)

Gemäß § 37 Abs. 1 gLE werden ein- und ausgehende Schreiben auf verbotene Gegenstände überwacht; eine Textkontrolle kann durch den Anstaltsleiter angeordnet werden, wenn sie aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Gegen diese Regelungen bestehen in mehrerer Hinsicht Bedenken:

Im Hinblick auf die eingangs hervorgehobene Bedeutung des Richtervorbehaltes (vgl. oben) ist es unvertretbar, den gravierenden Eingriff der Textkontrolle in die Zuständigkeit des Anstaltsleiters zu stellen. Darüber hinaus kann nach der derzeitigen Regelung im Ergebnis eine doppelte Briefkontrolle eintreten, einerseits durch den die Haft anordnenden Richter im Hinblick auf die Sicherung des Haftzweckes, andererseits durch den Anstaltsleiter zur Sicherung der Sicherheit und Ordnung. In derartigen Fällen ist der doppelte Grundrechtseingriff gegenüber dem Untersuchungsgefangenen unvertretbar. Denn in den Fällen, in denen eine Textkontrolle auf Anordnung des Haftrichters erfolgt, ist nicht erkennbar, dass diese nicht auch die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt mit

berücksichtigen und wahren könnte. Eine Anordnung der Textkontrolle zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann daher lediglich in solchen Fällen in Betracht kommen, in denen eine Textkontrolle zur Wahrung der Haftgründe nicht bereits angeordnet ist.

Bedenken begegnet auch die Tatsache, dass nach der Regelung des gLE eine Dokumentations- und Begründungspflicht bezüglich der Anordnung der Textkontrolle nicht vorgesehen ist. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Anschluss an § 37 Abs. 1 S. 2 gLE ist geboten.

VI. Zwangsmaßnahmen gegen Untersuchungs- gefangene

1. Zur Sicherheit und Ordnung in der Anstalt

Dem gLE sind keine hinreichenden Begrenzungen für Maßnahmen zu entnehmen, die als unabdingbar für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaft angesehen werden. Besonders inhaftierte Kranke, Behinderte, Mütter mit Kleinkindern und Jugendliche sind rücksichtsvoll zu behandeln. Bestimmte Zwangsmaßnahmen wie bspw. der Einsatz von Fesseln, Isolationshaft und unmittelbarer Zwang gegen solche Personen sind zu untersagen. Nur dies entspricht den internationalen Verpflichtungen aus Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 (IPBPR) und den Verpflichtungen zur Ausgestaltung des Vollzuges gem. Art. 1, 10, 11, 16 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Anti-Folter-Konvention).

Die in den §§ 43-47 gLE (allgemeine Sicherungen) und in den §§ 48-53 gLE (besondere Sicherungsmaßnahmen) vorgesehenen konkreten Eingriffe folgen zwar inhaltlich weitgehend den bisher in Nrn. 61-64, 76 UVollzO, § 121 StVollzG bundeseinheitlich vorgesehenen Eingriffsbefugnissen. Nachdem die verfassungsrechtlichen Gebote zur Achtung der Persönlichkeit, des Ehrgefühls und der Menschenwürde in § 42 gLE nicht aufgegriffen werden, begegnen die vorgesehenen Eingriffsermächtigungen über § 119 I 1 StPO-E hinaus ohne richterliche Genehmigung aber grundsätzlichen Bedenken. Das betrifft bspw. Maßnahmen, die den Entzug der Bewegungsfreiheit, eine ausreichende ärztliche Versorgung, das Schlafbedürfnis, den Entzug des Rechts auf Gefangeneneinkauf,

die Beschränkung und Versagung des Informationsrechts vorsehen. Sie bedürfen als Ausnahmeregelungen zu den grundrechtlichen Gewährleistungen der Freiheit (Art. 2 I) und der Menschenwürde (Art. 1 I) ebenso wie in § 119 I 3 StPO-E in Anordnung, Durchführung, Kontrolle und Dokumentation einer einzelfallbezogenen, richterlichen Prüfung der Einwirkungserfordernisse und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Möglichkeit, bei Gefahr im Verzug die Anordnung durch die Anstaltsleitung zu treffen, kann unberührt bleiben, wenn der zuständige Haftrichter unverzüglich und nicht erst nach mehreren Tagen zu unterrichten ist.

2. Durchsuchung bei der Aufnahme

a)

Mit § 44 gLE werden über die bisherige Regelung in Nr. 16 UVollzO hinaus körperliche Aufnahmeuntersuchungen vorgesehen, die an dem Zweck der Untersuchungshaft und dem Gebot der Menschenwürde (Art. 1 I GG) gemessen werden müssen. Ein nicht auf Geschlechtsunterschiede, das Anstandsgefühl, religiöse Anschauungen und die Achtung der Persönlichkeit Rücksicht nehmender Untersuchungshaftvollzug widerspricht den grundgesetzlichen Gewährleistungen für alle Fälle der reinen Verfahrenssicherung (BVerfG, 2 BvR 455/08, Beschluss vom 4.2.2009; 2 BvR 1198/08, Beschluss vom 26.8.2008). Das verfassungsrechtlich geprägte Regel-Ausnahme-Verhältnis für körperliche Durchsuchungen (Regel: keine körperliche Durchsuchung; Ausnahme: körperliche Durchsuchung) wird durch die weitgefassten Befugnisse in § 44 gLE in ihr Gegenteil verkehrt. Bspw. verstößt deshalb eine allgemeine Ordnungsverfügung des Anstaltsleiters über die Entkleidung von Untersuchungsgefangenen vor und nach jedem Besuch oder bei einer Rückkehr in die Anstalt (wie bspw. in § 32 II E-NRW vorgesehen) gegen das Gebot der Menschenwürde (Art. 1 I GG). Völlig konturenlose Eingriffsbefugnisse setzen den Unschuldigen zudem praktischer Willkür im Untersuchungshaftvollzug aus.

b)

Der gemeinsame Länderentwurf bezweckt mit § 44 gLE die Absuchung mit technischen Mitteln und die Durchsuchung durch gleichgeschlechtliche Vollzugsbedienstete. Wie bereits durch Nr. 16 I 3 UVollzO angeordnet, ist dabei das Schamgefühl zu schonen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom

4.2.2009 (2 BvR 455/08) betont, dass ohne konkreten Anlass keine eingehende körperliche Durchsuchung vorgenommen werden darf. Der Untersuchungsgefangene steht nicht unter einem Generalverdacht und es darf auch nicht unterstellt werden, dass er allein durch seine Aufnahme oder Anwesenheit die Ordnung der Anstalt dauerhaft stört oder gefährdet. Zudem kann etwaigen konkreten Störungen auch mit milderem Eingriffen begegnet werden.

c)

Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen weiter, weil Absuchung und Durchsuchung des Untersuchungsgefangenen entgegen gefestigten Grundsätzen der Rechtsprechung (vgl. KG, Beschluss vom 05.04.2004, 5 Ws 666/03 Vollz, NStZ 2004, 516) auch in Gegenwart anderer Personen möglich sein sollen.

d)

Schließlich wird eine Regelung zu einzelfallbezogenen Eingriffen (Entkleiden und körperliche Integrität) den verfassungsrechtlichen Vorgaben erst dann gerecht, wenn aufgrund ausreichender organisatorischer Maßnahmen (bspw. Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstregelungen) sichergestellt ist, dass die Anstaltsleitung die Eilkompetenz auch wahrnehmen kann. Eingriffe in die körperliche Integrität zu Beginn und im Verlauf der Untersuchungshaft sind zudem nach Anlass, Art und Umfang zu dokumentieren und richterlich genehmigen zu lassen.

3. Erkennungsdienstliche Behandlung

a)

Nach § 45 I gLE soll die erkennungsdienstliche Behandlung von Untersuchungsgefangenen durch Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale, biometrischer Merkmale und Messungen zulässig sein. Das Land Berlin verzichtet in seinem Entwurf des UVollzG auf die Abnahme biometrischer Merkmale.

b)

Diese Regelungen zur erkennungsdienstlichen Behandlung -über die Personalien des Untersuchungsgefangenen hinaus- begegnen erheblichen

verfassungsrechtlichen Bedenken, weil die erkennungsdienstliche Behandlung bereits durch Bundesgesetz (§§ 81b, 81a, 163b StPO) abschließend normiert sind (Art. 74 I GG) (vgl. BVerfG NJW 2005, 2603; OVG Lüneburg, Urt. v. 26.02.2009, beckRS 2009, 32349). Im Anwendungsbereich dieser Normen ist der Landesgesetzgeber nicht befugt, eigenständige Regelungen einzuführen – auch nicht über den (Um-)Weg des Untersuchungshaftvollzuges. Da der Untersuchungsgefangene nicht zu einem „weitergehenden“ Zweck in die Untersuchungshaft genommen wird, als dies aufgrund des Haftbefehls gem. Art. 104 II, III GG, § 114 StPO vorgesehen ist und die Vollzugsanstalten im Ermittlungsverfahren keine polizeilichen Aufgaben haben (§§ 161, 161a StPO), ist eine nochmalige, ggfls. auch ausgeweitete Datenerhebung unzulässig.

Auch die Polizeigesetze der Länder normieren in schon sehr weitreichendem Umfang vergleichbare Befugnisse zur Gefahrenabwehr. Eine Bedürfnis für die Ausfüllung einer „planwidrigen Regelungslücke“ besteht auch deshalb nicht, weil der Bundesgesetzgeber durch § 114d StPO-E (Stand des RegE vom 21.01.2009, BTags-Drs. 16/11644) eine umfassende Datenmitteilungsbefugnis der Ermittlungsbehörden an die Vollzugsanstalt vorsieht.

Es sind keine praktischen Fälle denkbar, in denen eine erstmalige Identitätsfeststellung eines Untersuchungsgefangenen durch eine Haftanstalt erforderlich wäre. Eine Aufnahme des Untersuchungsgefangenen in die Untersuchungshaftanstalt ist erst zulässig, wenn zuvor im Zuge der Festnahme und Vorführung vor den Ermittlungsrichter eine Feststellung der zutreffenden Personalien und ggfls. eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 81b StPO stattgefunden haben (§§ 114a-e StPO-E).

c)

In der Ausgestaltung etwaiger verbleibender Befugnisse des Landesgesetzgebers ist zu berücksichtigen, dass eine Datenspeicherung ausschließlich bei der Vollzugsanstalt erfolgen darf, nicht aber in kriminalpolizeilichen Dateien oder Akten. Die für Vollzugszwecke erhobenen Daten sind von den Daten zu unterscheiden, die von Ermittlungsbehörden für Zwecke der Strafverfolgung gesammelt werden. Auch bedarf es einer klaren und unverzüglichen Löschanordnung in § 45 IV gLE, da

die vorgesehenen Regelungen ohne nähere sachliche Begründung ein Antragsverfahren und eine Speicherfrist vorsehen. Etwaige erkennungsdienstliche Daten haben in diesen Fällen ebenfalls keinerlei Verbleibeberechtigung bei der Vollzugsanstalt und sind ebenfalls zu löschen. Dem Betroffenen ist dazu ein Auskunfts- und Löschungsrecht einzuräumen, über das er zu belehren ist.

4. Videotechnik

Durch den Einsatz von verschiedenen Überwachungstechniken in der Untersuchungshaft wie bspw. Eingangskontrollen, Scanner oder Videotechnik in der Untersuchungshaftvollzugsanstalt geraten gerade Untersuchungsgefangene in eine „Datenfalle“. Für den Untersuchungsgefangenen lassen sich die Anordnungen der Anstaltsleitung zur Überwachung von Gängen, Schleusen, Hof, Arbeits- und Sporträumen mittels Kamera- und Videotechnik (§ 46 gLE), deren tatsächliche Durchführung und Auswertung nicht übersehen. Zwar erscheint wenigstens die Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung für die persönliche Zellenüberwachung (§ 46 I 2 gLE) hinreichend begrenzt (anders allerdings der viel zu weitgehende § 34 E-NRW). Wenn aber bereits eine vielfache Aufnahme des Untersuchungsgefangenen und der Besucher aufgrund der eingesetzten Videotechnik stattfindet, dann darf eine Anordnung der persönlichen Überwachung der Zellen nur durch einen Richter nach den Vorgaben der §§ 100c, d StPO vorgenommen werden.

Der Zweck der Untersuchungshaft gebietet es außerdem, dass jede anstaltsexterne Auswertung der in der Anstalt aufgenommen Videoaufzeichnungen mit personenbezogenen Daten dem Betroffenen mitgeteilt wird. Das gilt besonders auch dann, wenn er die Anstalt verlassen hat und ihm grundsätzlich ein Löschungsanspruch an solchen Daten zusteht. Das in § 46 III gLE zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehene Absehen von Benachrichtigungen kann für solche Fälle nicht gelten, in denen Daten aus der allgemeinen Anstaltsüberwachung ausgewertet und dauerhaft zur Gefangenenpersonalakte oder in eine Datei abgespeichert werden, die der Datenübermittlung oder der Auskunfterteilung an Dritte zugänglich ist.

5. Besondere Sicherungsmaßnahmen

a)

Über § 119 I 1 StPO-E hinaus ist die Ausweitung einzelner besonderer Sicherungsmaßnahmen nach § 49 III gLE auf Fälle der Befreiungsgefahr und einer nicht anders behebbaren Gefahr einer erheblichen Störung der Anstaltsordnung vorgesehen. Kriterien, die dem rechtsstaatlichen Abwägungsgebot zwischen staatlichem Ordnungs- und Haftvollzugsinteresse und dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an möglichst geringer Belastung der verbleibenden Bewegungsspielräume entsprechen, sind nicht normiert (vgl. dazu Nr. 65 I UVollzO).

b)

Eine Ausweitung der zulässigen Maßnahmen ist in der Möglichkeit vorgesehen, Videotechnik zur Überwachung des Untersuchungsgefangenen bei Tag und Nacht einzusetzen (§ 49 II Nr. 2 gLE, der aber nicht bei Störungen der Anstaltsordnung oder Befreiungsgefahr greifen soll). Diese kostensparende Methode der individuellen Überwachung kann indessen als besonderer Eingriff in den Kernbereich des Grundrechtsschutzes des Art. 2 I GG nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Voraussetzungen der §§ 100c, d StPO vorliegen. Die erforderlichen Kriterien dazu sollten daher in den gLE übernommen werden. Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr einer weitgehenden unzulässigen Dauer- und Totalüberwachung.

Zwar ist der Untersuchungsgefangene über die Videoaufzeichnungen und Maßnahmen zu unterrichten, davon soll aber abgesehen werden können, wenn der Aufwand unverhältnismäßig ist. Die Regelung kann in der Praxis dazu führen, dass die Unterrichtung generell unterbleibt. Um dies zu verhindern, ist eine geeignete schriftliche Unterrichtung über die Maßnahme und über Löschungsmöglichkeiten erforderlich.

c)

In besonderem Maße problematisch sind trotz § 119 I StPO-E die vorgesehenen Regelungen zum Verfahren bei der Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.

aa) Nach dem bisher geltenden Recht stehen Anordnung und Durchführung solcher

Maßnahmen unter uneingeschränktem Richtervorbehalt (Art. 2 II, Art. 104 II-IV GG; § 119 V StPO a.F., § 119 I 3 StPO-E; Nrn. 60, 62, 63 UVollzO). Nunmehr sollen diese anstaltsexternen Gewährleistungen zum Schutz des Betroffenen durch die generelle Anordnungsbefugnis des Anstaltsleiters ersetzt werden, bei Gefahr im Verzug soll sogar jeder Bedienstete der JVA solche Maßnahmen anordnen können (§ 52 I gLE). Soweit durch die besondere Sicherungsmaßnahmen Art. 104 II GG ausgefüllt wird - das ist wenigstens in allen Einschließungs-, Isolationshaft- und Fesselungsfällen der Fall- ist zwingend eine originäre richterliche Entscheidungszuständigkeit vorzusehen (so auch § 119 VI StPO a.F.; unzureichend ist daher die Regelung in § 119 I 4 StPO-E). Eine Anordnungsbefugnis der Anstaltsleitung bei Gefahr im Verzug bedarf einer unverzüglichen richterlichen Genehmigung. Liegt diese nicht vor, muss die Anordnung spätestens nach 24 Stunden wieder aufgehoben werden (Art. 104 II 3 GG; auch hier genügt § 119 I 5 StPO-E nicht).

bb) Das Problem der Zuständigkeitsverlagerung vom Ermittlungsrichter auf die Anstaltsleitung und Vollzugsbedienstete setzt sich bei der Anwendung des unmittelbaren Zwangs gem. § 55 I gLE fort. Widersprechen nämlich Untersuchungsgefangene etwaigen rechtswidrigen Anordnungen des Anstaltspersonals, ist der dennoch ausgeübte unmittelbare Zwang gegen sie nach dieser Vorschrift rechtmäßig. Dagegen würde die konsequente Umsetzung des verfassungsmäßigen Richtervorbehaltes, die auch den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach internationalen Abkommen entspricht, eine unverzügliche richterliche Überprüfung ermöglichen.

cc) Die Anordnungsmöglichkeiten müssen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG auf Ausnahmefälle begrenzt sein und stehen unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch nach Art und Dauer der Maßnahme (Art. 104 II, III GG; § 119 III, V StPO a.F., § 119 I StPO-E). Demgegenüber ist die Betonung des Regel-Ausnahmeverhältnisses nur noch in § 50 S. 1 gLE für die Isolationshaft normiert. Dagegen sehen § 52 IV (Anordnungsüberprüfung), § 51 S. 1 (Fesselung) gLE keine auf den Einzelfall, die Art und den zeitlichen Umfang der Maßnahme bezogenen Beschränkungen oder Milderungen vor. Ein Beendigungsgebot ist dem gLE nicht zu entnehmen; es verkümmert daher im Beurteilungsermessen der Anstaltsleitung. Das wiegt umso schwerer, als eine Berichts- oder Informationspflicht

an den Richter auf Fälle der Fesselung und der Isolationshaft beschränkt ist (§ 52 V gLE); auch erscheint für derartige gravierende Eingriffe der Wegfall einer Informationspflicht nach drei Tagen als ungenügend.

dd) Die mündliche Unterrichtung über die Anordnung der Maßnahme durch den Anstaltsleiter nach § 52 III gLE ist zu begrüßen. Art und Umfang der schriftlichen Dokumentation sowie deren Übergabe an den Untersuchungsgefangenen sind bei weiteren freiheitsentziehenden Maßnahmen an den §§ 114-144b StPO-E zu orientieren, um die Überprüfbarkeit der Maßnahme nach § 119 V, § 119a I StPO-E sicherzustellen.

ee) Belehrungspflichten über besondere Sicherungsmaßnahmen sollen im gLE vorgesehen werden. Da Untersuchungsgefangene nur bei der Verhaftung über Mindestrechte zu belehren sind (§ 114a StPO-E), müssen sie –auch bei vorrangiger Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 116b StPO-E) immer dann erneut über Rechtschutzmöglichkeiten informiert werden, wenn konkrete besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ff) Der Verteidiger und Angehörige haben Anspruch auf Benachrichtigung (§ 114c StPO-E) über die originären oder unverzüglich nachgeholten richterlichen weiteren Vollzugsentscheidungen (Art. 104 IV GG). Diese Verpflichtungen folgen auch aus Art. 5 III, IV EMRK und den Art. 2, 10 II, 16 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Anti-Folter-Konvention). Eine solche Benachrichtigungspflicht ist in keinem der Gesetzentwürfe vorgesehen. Zudem muss sich das Recht auf Akteneinsicht darauf erstrecken. Damit dieses nicht leerläuft, müssen in der nach § 52 III gLE vorgesehenen Dokumentation auch Art und Umfang vorgenommener Überprüfungen und Aufrechterhaltung besonderer Sicherungsmaßnahmen erfasst werden. Soweit solche Dokumentationen elektronisch erfolgen, muss sich das Einsichtsrecht auch auf die elektronisch geführte Akte erstrecken.

6. Unmittelbarer Zwang

Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs stehen ebenso wie besondere

Sicherungsmaßnahmen wegen des Folterverbotes (Art. 104 I 2 GG, Art. 5 II EMRK, Art. 1 AFK) unter dem Richtervorbehalt und sind an einem strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab zu messen. Unmittelbarer Zwang darf nur das letzte Mittel sein, um einen Unschuldigen zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Die Regelung in § 56 I gLE greift daher als Auswahlregel zu kurz. Schon die Anordnung des unmittelbaren Zwangs unterliegt der sorgfältigen Abwägung aller rechtlichen und persönlichen Gründe, die den jeweiligen Untersuchungsgefangenen entlasten.

Der Schusswaffengebrauch nach § 59 IV gLE ist gegen junge Gefangene, Schwangere, Kranke und Behinderte unzulässig.

VII. Disziplinarmaßnahmen

1. Anordnungscompetenz

Disziplinarmaßnahmen kommen einer Strafe gleich und haben weitere schwerwiegende Grundrechtseingriffe zur Folge. Dies erfordert es, die Kompetenz für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen dem Haftrichter zu übertragen bzw. von dessen Zustimmung vor Vollstreckung der Maßnahmen abhängig zu machen.

Es wäre unerträglich, wenn eine vom Anstaltsleiter angeordnete und sofort vollstreckte Disziplinarmaßnahme erst auf einen Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung für rechtswidrig erklärt würde. Eine Entschädigung für die dann zu Unrecht erlittene Maßnahme wird nicht gewährt. Die richterlich festgestellte Grundrechtsverletzung bliebe folgenlos.

Daraus folgt, dass die Anordnungscompetenz in den Händen des Haftgerichts liegen muss. Liegt sie bei dem Anstaltsleiter, muss sichergestellt werden, dass die angeordnete Maßnahme vor ihrer Vollstreckung richterlich überprüft wird, sofern der Betroffene dies beantragt. Dem kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass einem Rechtsmittel des Betroffenen aufschiebende Wirkung zukommt.

2. Einzelne Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen greifen in die Grundrechte des Gefangenen ein. Bei der Frage, welche Maßnahmen verhängt werden können, ist zum einen sicher zu stellen,

dass Grundrechte nicht gänzlich außer Kraft gesetzt werden, zum anderen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt.

a) Anstaltseinkauf

Es erscheint bedenklich, die Möglichkeit des *vollständigen* Verbots vom Anstaltseinkauf vorzusehen. Der Vollzug von Untersuchungshaft stellt keine Unterbringung „bei Wasser und Brot“ dar.

Gefangene, insbesondere solcher anderer Kulturkreise, können auf den Anstaltseinkauf zusätzlich zur Anstaltsverpflegung angewiesen sein. Allenfalls wäre eine Beschränkung des Einkaufs unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zulässig.

b) Informationsfreiheit

Die Isolierung des Gefangenen durch die (befristete) Möglichkeit des gleichzeitigen Entzuges des Hörfunk- und Fernsehempfangs begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Fernsehen und Radio gewährleisten eine *aktuelle* Information über das Zeitgeschehen und sind die üblichen und bedeutenden Informationsmedien in der Gesellschaft. Der Verweis auf die Möglichkeit einer Information durch Tageszeitungen trägt den verfassungsrechtlichen Bedenken nicht Rechnung. Hat der Gefangene keine Tageszeitung abonniert, weil er sich bisher durch Rundfunk und Fernsehen informiert hat, wäre er von jeglicher Informationsmöglichkeit abgeschnitten. Die Neubestellung einer Zeitung würde keine Abhilfe schaffen, da bis zur Ausführung des Abonnements Tage vergehen, innerhalb derer keinerlei Information möglich wäre.

Im übrigen fehlt es der Berichterstattung in den Printmedien an der Aktualität der Berichterstattung in Radio und Fernsehen.

Aus diesem Grunde muss auf die Möglichkeit der gleichzeitigen Anordnung des Entzuges von Rundfunk und Fernsehen verzichtet werden.

c) Arrest

Es ist sicherzustellen, dass auch während des Vollzuges des Arrestes das grundrechtlich geschützte Informationsrecht des Betroffenen gewahrt bleibt. Der gleichzeitige Entzug von Zeitungsbezug und Rundfunk- und Fernsehempfang führt zu einem völligen Informationsvakuum, das auch unter Berücksichtigung der

Notwendigkeit der Ahndung von Verstößen nicht zu rechtfertigen ist. Die Informationsfreiheit eröffnet nicht nur die Möglichkeit, sich Annehmlichkeiten zu verschaffen, sondern soll die aktuelle Information über politische, gesellschaftliche und sonstige Ereignisse gewährleisten. Nur dadurch wird der Bürger in die Lage versetzt, sich eine eigene Überzeugung zu verschaffen und so an der allgemeinen Diskussion auch (innerhalb der JVA) teilzunehmen. Ein - wenn auch befristetes - völliges Informationsverbot verletzt das Übermaßverbot.

Vom Verbot des Tragens von Privatkleidung während des Vollzugs des Arrestes ist abzusehen. Das erzwungene Tragen von Anstaltskleidung stellt eine Diskriminierung des als unschuldig zu geltenden Gefangenen dar. Zur Disziplinierung darf jedoch nicht das Mittel der Diskriminierung herangezogen werden.

3. Rechtliches Gehör

Neben der Anhörung des Gefangenen zur Aufklärung des Sachverhalts ist auch eine Anhörung zur Frage einer in Frage kommenden Sanktion vorzusehen.

Disziplinarmaßnahmen sind aus der Sicht des Gefangenen eine Strafe. Diese muss nicht nur in einem angemessenem Verhältnis zur Schwere der Verfehlung stehen, sondern auch den besonderen Umständen in der Person des Gefangenen und den Umständen der Verfehlung Rechnung tragen. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet es daher, dem Gefangenen (auch) Gelegenheit zu geben, sich zu der zu verhängenden Sanktion zu äußern.

VIII. Datenschutz in der U-Haft

1. Allgemeines

a)

Die Datenschutzregelungen in §§ 88 ff. gLE differieren zwischen den Ländern in unterschiedlichen Auffassungen zur Anwendbarkeit des jeweiligen

Datenschutzrechts. Nach § 88 E-Bln wird generalklauselartig der Anwendungsbereich des Berliner Datenschutzgesetz eröffnet, während die übrigen Länderentwürfe auf das jeweilige Landesdatenschutzgesetz nur zur Ausfüllung bestimmter Sachverhalte verweisen (§ 97 gLE, Einzelverweisung). Einer generellen Anwendung des jeweiligen Landes-Datenschutzrechts ist dabei der Vorzug vor einer Vielzahl von zersplitterten Einzelregelungen zu geben.

b)

Ein gesetzliches Regelungsbedürfnis besteht ausschließlich für Zwecke der Vollzugsdurchführung, da die §§ 114d StPO-E, §§ 483ff StPO den landesrechtlichen Regelungen vorgehen. Dadurch werden alle Maßnahmen der Datenerhebung, –verarbeitung, -speicherung und –übermittlung für Zwecke der Strafverfolgung bereits abschließend erfasst. Ein Bedürfnis von Aufsichtsbehörden, über personenbezogene Daten von Untersuchungsgefangenen verfügen, sie abfragen, verarbeiten und speichern zu können, kann nicht anerkannt werden. Untersuchungsgefangene haben ein erhebliches, staatlich anzuerkennendes Interesse daran, dass die sie betreffenden persönlichen Daten und Informationen, bspw. über den Ablauf der Untersuchungshaft, die Nutzung der Anstaltseinrichtungen, den Umgang mit Mitgefangenen und sonstige persönlichkeitsrelevante Erkenntnisse usw., geheim bleiben und Auskünfte oder Datenübermittlungen streng begrenzt werden auf ein unumgängliches Mindestmaß.

c)

Pauschale Übermittlungspflichten und -wege, bspw. in § 3 I 2 Nr. 3 gLE oder durch das Vorhalten eines automatisierten Abrufverfahrens steigern die Gefahr, dass Daten übermittelt werden, die für die weitere Beurteilung des Untersuchungsgefangenen im Strafverfahren irrelevant sind. Zugleich wird die Durchführung einer verfassungsrechtlich unzulässigen Totalüberwachung begünstigt (BVerfG 2 BvR 1523/01 vom 09.10.2001). Einer automatisierten Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten von Untersuchungsgefangenen ist daher zu widersprechen. Bei der Übermittlung ist sowohl von der übermittelnden als auch von der empfangenden Stelle unverzüglich zu prüfen, ob die übermittelten Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

2. Datenerhebung für Zwecke des Untersuchungshaftvollzuges

a)

Ungeachtet der Tatsache, dass im Untersuchungshaftvollzug Daten anfallen, die im (weiteren) Strafverfahren keine Verwendung finden oder dafür nicht bestimmt sind, bedarf es einer weiteren Begrenzung der Datenerhebungsbefugnis bei Dritten, um den mit der Inhaftierung verbundenen Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG; vgl. BVerfG, Urt. v. vom 27.02.2008, 1 BvR 595/07) und den Unschuldsgrundsatz aufrecht zu erhalten. Die vom Betroffenen nicht genehmigte Abfrage informationstechnisch verfügbarer Daten ist deshalb verfassungsrechtlich nur zulässig ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut eine Datenerhebung rechtfertigen. Zudem ist eine solche Regelung grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen.

Soweit daher § 89 II 2 Nr. 2 gLE die Datenerhebung ohne Zustimmung bei Dritten vorsieht, ist die Einschränkung „und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden“ dahingehend zu ändern, dass das überwiegende Interesse des Betroffenen an der Vertraulichkeit und der Geheimhaltung seiner Daten grundsätzlich vermutet wird und die Vollzugsanstalt ein eigenes darüber hinausgehendes Interesse konkret darlegen und dokumentieren muss.

c)

In Fällen der ärztlichen Behandlung, der entgeltlichen Beschäftigung innerhalb der Anstalt, des Bezugs von Lebensmitteln, Zeitschriften, Büchern oder in sonstigen zulässigen Außenkontakten (Besucherdaten) fallen Daten an, die zwar verarbeitet, aber infolge des begrenzten Vollzugszweckes nicht oder nur sehr eingeschränkt dem Strafverfahren dienen können. Weil mit dem Zugang des Untersuchungsgefangenen bereits die wesentlichen personenbezogenen Daten angeliefert werden (§ 114d StPO-E), bestehen grundsätzliche Bedenken gegen eine externe Speicherung der Daten in kriminalpolizeilichen Dateien oder auch den automatisierten Abruf solcher Daten zu den in § 90 II gLE vorgesehenen Zwecken.

Eine Öffnung des Datenbestandes der Untersuchungshaftvollzugsanstalt für jegliche generelle präventiv-polizeiliche Nutzungen über Untersuchungsgefangene jenseits der § 114e StPO-E, §§ 485, 486 StPO ist aus Gründen des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechts zu widersprechen.

d)

Die Regelung über Datenerhebungen über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind (§ 89 IV gLE) betrifft in der Praxis vor allen Dingen die Erteilung von Besuchserlaubnissen. Betroffen sind dadurch i.d.R. Angehörige, Verteidiger, anstaltsexterne Ärzte, Psychiater, Seelsorger und die sonst in § 119 IV 2 StPO-E aufgezählten Personenkreise. Hier bestehen erhebliche Zweifel an der Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 GG), da durch die Vorgaben in § 119 IV 3, II StPO-E bereits eine für Besuchserlaubnisse zuständige Stelle die Überprüfung durchführt. Soweit eine Regelungsbereich verbleiben sollte, ist die Datenerhebung nur auf Personalien (§ 117 OWiG) zu begrenzen und eine automatische Löschung nach der Entlassung des Untersuchungsgefangenen aus der Untersuchungshaft vorzusehen. Die Übermittlungsbefugnisse sind durch § 114e StPO-E abschließend geregelt.

e)

Angesichts der bisherigen Regelungen über die heimliche Datenerhebung und die Erhebung von Daten Dritter ist die Benachrichtigungsregelung des § 89 V gLE unzureichend. Eine Benachrichtigung muss grundsätzlich immer erfolgen, wenn die Untersuchungshaft beendet ist, ein „Lästigkeitsrecht“ zur Unterlassung solcher Benachrichtigungen (§ 89 V 2 Nr. 2 gLE) ist nicht anzuerkennen.

Es muss sichergestellt sein, dass die Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung personenbezogener Daten mindestens nachträglich einer richterlichen Kontrolle unterliegen. Daher ist der Betroffene über sein Recht, gerichtliche Entscheidung zu beantragen, zu belehren. Auf eine solche Belehrung kann auch deswegen nicht verzichtet werden, weil die einmal erhobenen Daten durch großzügige Verarbeitungs- und Nutzungsbefugnisse (§ 89 gLE), weitgehende Übermittlungsbefugnisse (§ 89 I, II, IV-V, VII-X gLE) und spät greifende

Löschungsfristen (§ 94 I gLE: 5 Jahre) eine bleibende Präsenz in den Computern der Vollzugsanstalten hinterlassen.

3. Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten

a)

Eine Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ist nur bei der erhebenden Stelle zulässig (§ 89 I gLE). Eine Nutzungsbefugnis anderer Stellen ist daher zu streichen.

b)

Die Änderung der Zweckbestimmung für die Datenspeicherung (§ 89 II gLE) ist angesichts des begrenzten Erhebungszweckes und der bundesrechtlichen Datenverarbeitungsregelungen unzulässig. Sie ist daher zu streichen. Die Nutzung für andere Zwecke darf nur bei unmittelbar drohenden Gefahren für den nicht anders zu vermeidenden Beweisverlust in Ermittlungen wegen Straftaten mit erheblicher Tatschwere vorgesehen werden.

c)

Gegen die Einrichtung einer zentralen Datei sprechen die sich aus dem Erhebungszweck und der Begrenzung auf die Aufgabenstellung der U-Haftanstalt ergebenden Gründe. Es müssen erhöhte und aufwändige Vorgaben für den Datenschutz und die Zugriffssicherheit getroffen werden, die dem Persönlichkeitsschutz gerecht werden. Weder ein automatisiertes Abrufverfahren noch ein automatisiertes Übermittlungsverfahren (§ 90 gLE) sind geeignet, die verfassungsrechtlichen Vorgaben auszufüllen. Das Datenschutzrecht kennt bislang kein solches Verfahren. Auch § 114e StPO-E ist keine geeignete Grundlage für ein solches automatisiertes Verfahren ohne Anlass, Begründung, Kontroll- und Beschränkungsmöglichkeit.

4. Rechte des Betroffenen

a)

Jeder von einer Datenerhebung und –verarbeitung Betroffener hat grundsätzlich ein Recht darauf zu erfahren, welche Informationen und Daten über ihn bei der Untersuchungshaftvollzugsanstalt automatisiert gespeichert, verarbeitet und ggfls. auch übermittelt worden sind (BVerfGE 115, 320, 347). Eine Beschränkung der

Auskunfts- und auch der Löschungsrechte darf nur bei besonderer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgesehen werden. Grundsätzlich sind daher Informationspflichten und kurze Speicherdauern vorzusehen. Die Regelungen in den §§ 94, 95 gLE genügen nicht in allen Belangen diesen Anforderungen.

b)

Der mit der zeitlichen Dauer erfahrungsgemäß wachsenden Unrichtigkeit und der Unverhältnismäßigkeit des Verbleibens von personenbezogenen Daten über Untersuchungsgefangene und Dritte tragen die vorgesehenen langen Lösungsfristen (§ 94 I gLE: 5 Jahre) keine ausreichende Rechnung. Die in § 94 III gLE vorgesehene Beschränkung der Übermittlungsbefugnis nach Ablauf der Mindestspeicherfristen ist zudem von der Idee motiviert, dass die JVA erkennungsdienstliche Maßnahmen durchführen dürfte. Eine solche Berechtigung ist aber nicht anzuerkennen.

Die Lösungsfristen sind unverhältnismäßig lang. Einer durch weite Speicherungs- und Übermittlungsmöglichkeiten von Untersuchungshaftvollzugsanstalten entstehende „Datenlandschaft“ stehen der Unschuldsgrundsatz (Art. 6 II EMRK) und des Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I i.V.M. Art. 1 I GG) entgegen. Sie eröffnen vielfältige Gefahren der Stigmatisierung und des Datenmissbrauchs in Fällen des Gefangenentransports über Ländergrenzen hinweg und bei einer Verlegung in eine U-Haftanstalt eines anderen Bundeslandes. Wenn sowohl die jeweils aufnehmende als auch die jeweils abgebende Anstalt die Daten des Betroffenen speichern, verarbeiten und verwenden dürfen, bewirkt eine langfristige Speicherung der Untersuchungshaftdaten eine uneinheitliche „Datenlandschaft“. Weil auch der Betroffene je nach Überschreiten einer Landesgrenze nicht einheitlich über die Datenspeicherung, -weitergabe (vgl. bspw. nach §§ 89 II, 90 gLE, oder nach § 66 II E-NRW), Auskunfts-, Einsichts- und Lösungsrechte informiert wird, kann der betroffene Untersuchungsgefangene etwaige Rechte auf Datenspernung und Datenlöschung nicht wahrnehmen. Dem kann nur mit einer kurzen Lösungsfrist begegnet werden.

Die jetzt vorgesehenen Regelungen sind daher auf ein Höchstmaß von 2 Jahren nach Beendigung der Untersuchungshaft (§ 184 StVollzG) zu kürzen. Zudem ist

vorzusehen, dass nach der Entlassung des Untersuchungsgefangenen eine Datenübermittlung grundsätzlich unstatthaft ist. Damit würde dem Zweck der Datenerhebung Rechnung getragen, der lediglich in der Verfahrenssicherung besteht. Die Übermittlung oder Nutzung von Daten für wissenschaftliche Zwecke darf nicht gegen den Willen des Betroffenen erfolgen.

c)

Dass im Falle eines rechtskräftigen Freispruchs oder sonstigen rechtskräftigen Beendigung ohne Schuldnachweis ein Antragsrecht auf Unterrichtung der Datenempfänger normiert werden soll (§ 89 VI gLE), ist zu begrüßen. Um über die Rechtsausübung entscheiden zu können, ist es aber erforderlich, dass der Betroffene umfassend über den Verbleib der erhobenen und gespeicherten Daten unterrichtet wird. Sowohl das Auskunfts- als auch das Akteneinsichtsrecht des Betroffenen in diese Vorgänge, in die Gefangenenpersonalakte und die Krankenakte (§ 95 I gLE) ist jedoch nach den vorgesehenen Regelungen auf die tatsächlich erfassten Übermittlungsvorgänge beschränkt. Zudem sollen dem Betroffenen besondere Begründungspflichten auferlegt werden (§ 95 II gLE), deren sachliche Berechtigung nicht nachvollzogen werden kann.

Da die U-Haftanstalt selbst ist für Art und Umfang der gespeicherten und übermittelten Daten verantwortlich ist, ist es ohne weiteres zumutbar, über die zu den Personenmerkmalen gespeicherten Dateninhalte bekannt zu geben, Auskunft über die Art und Anzahl der Übermittlungsvorgänge zu geben sowie mitzuteilen, welche angefragte Datenübermittlung verweigert worden ist.

d)

Die Verweigerungsgründe bei einer Auskunfts- oder Akteneinsichtsanfrage nach § 95 V, VI gLE dürfen zudem nicht so ausgeweitet werden, dass die Auskunft praktisch nicht erteilt werden muss. Den Interessen der JVA an dem Verbleib der Daten ist ausreichend durch die Verarbeitungs- und Löschungsvorschriften Rechnung getragen. Daher darf die Auskunft über die gespeicherten Daten grundsätzlich nur bei konkreter Gefährdung der staatlichen Ordnung verweigert werden.

e)

Eine langfristige Präsenz der derart erhobenen Daten nach der Entlassung eines Untersuchungsgefangenen (5 jährige Lösungsfristen nach § 94 I gLE) stehen dem Zweck der auf eine reine Verfahrenssicherung angelegten Untersuchungshaft entgegen. Grundsätzlich endet die staatliche Speicherberechtigung mit der Entlassung aus der Untersuchungshaft. Einer Speicherdauer für Verwaltungszwecke von höchstens sechs Monaten nach der Entlassung ist daher der Vorzug zu geben.

f)

Eine Akteneinsicht und Auskunft für wissenschaftliche Zwecke (§ 96 gLE) in die besonders zu schützenden personenbezogenen Daten ohne Einwilligung des Betroffenen ist verfassungsrechtlich bedenklich. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verlangt grundsätzlich, dass der Betroffene in die Datenübermittlung, die außerhalb des Erhebungszwecks stattfindet, einwilligt.

- - -